

# Verein Frauenzentrum Zürich

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen 'Frauenzentrum Zürich' besteht ein Verein, dessen Sitz sich in Zürich befindet und für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend oder in den Vereinsreglementen eine andere Regelung gefunden wird.

### Art. 2 Zweck

Der Zweck des Verein Frauenzentrum besteht darin:  
den kulturellen Austausch zwischen Frauen zu ermöglichen und zu fördern;  
bieten einer Trägerinnenschaft für dem Vereinszweck entsprechende Frauenprojekte

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Vereinsfrauen

<sup>1</sup>Vereinsfrauen können Frauen werden, die den Vereinszweck ideell oder aktiv unterstützen.

<sup>2</sup>Juristische Personen können dem Verein beitreten. Sie delegieren zur Geltendmachung der Vereinsrechte je eine Frau.

## III. Organisation

### Art. 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Frauenversammlung
- der Vorstand
- die Revisorin.

### Art. 5 Die Einberufung der Frauenversammlung

<sup>1</sup>Die Frauenversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte auf Einladung des Vorstandes statt.

<sup>2</sup>Weitere Frauenversammlungen können auf Antrag von 30 Vereinsfrauen oder vom Vorstand auf den frühest möglichen Termin unter Einhaltung der in Abs. 3 verlangten Fristen einberufen werden.

<sup>3</sup>Die Termine der Frauenversammlungen werden möglichst früh angekündigt. Die Einladung zur Frauenversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und wird mindestens zwei Wochen vor der Frauenversammlung verschickt.

<sup>4</sup>Ueber die Beschlüsse der Frauenversammlung wird ein Protokoll erstellt.

### Art. 6 Anträge an die Frauenversammlung

<sup>1</sup>Jede Vereinsfrau kann zuhanden der Frauenversammlung beim Vorstand begründete Anträge stellen, die für die nächste Frauenversammlung traktandiert werden müssen.

<sup>2</sup>Ausnahmsweise kann ein begründeter Antrag nach der publizierten Einladung zur Frauenversammlung behandelt werden, wenn er mindestens eine Woche vor der Frauenversammlung dem Vorstand eingereicht wurde und die Frauenversammlung mit 2/3 der anwesenden Vereinsfrauen bereit ist, den Antrag noch nachträglich zu traktandieren.

#### Art. 7 Die Frauenversammlung

<sup>1</sup>Die Frauenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere

- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes; Vorlage des Budgets zur Kenntnisnahme
- Wahl der Vorstandsfrauen und des Präsidiums;
- Wahl der Revisorin;
- Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben des Vereins ergeben;
- Revision der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup>Die Frauenversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vereinsfrauen. Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsfrauen.

#### Art. 8 Der Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich aus maximal sieben Vereinsfrauen zusammen, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsfrauen anwesend sind.

<sup>3</sup>Der Vorstand nimmt Vereinsfrauen und juristische Personen auf. Er ist befugt, die Aufnahme unbegründet zu verweigern.

<sup>4</sup>Den Vorstandsfrauen obliegt die Geschäftsführung und die Umsetzung des Vereinszweckes gemäss den Statuten und den Beschlüssen der Frauenversammlungen. Zu diesem Zweck wird ein Sekretariat unterhalten.

<sup>5</sup>Die Vorstandsfrauen vertreten den Verein Frauenzentrum nach aussen. Die Vorstandsfrauen bestimmen die zeichnungsberechtigten Frauen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

<sup>6</sup>Die Vorstandsfrauen sind befugt, im Rahmen ihrer Kompetenzen Reglemente auszuarbeiten.

#### Art. 9 Die Revisorin

Die Revisorin wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung auf ihre Gesetzmässigkeit und erstattet der Frauenversammlung Bericht.

### IV. Finanzielles

#### Art. 10 Vereinsbeiträge

Für Vereinsfrauen Frauen mit tiefem Einkommen beträgt der jährliche Vereinsbeitrag Fr. 70.- ; mit mittlerem Einkommen Fr. 100.- und mit hohem Fr. 250.-. Der Vereinsbeitrag für juristische Personen beträgt Fr. 250.-.

#### Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **V. Diverses**

#### Art. 12 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins geht das ganze Vereinsvermögen an feministische Frauenprojekte mit ähnlicher Zielsetzung.

Diese Statuten sind von der Jahresversammlung vom 3. Juni 2008 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Verein Frauenzentrum Zürich

Die Präsidentin